

Wissenswertes rund um die
— berufliche Vorsorge
in der Schweiz.

2. Säule. Die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG).
Stand Januar 2007.

— **winterthur**







— Das schweizerische Vorsorgesystem.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG ist ein Rahmengesetz, welches Minimalvorschriften für die Vorsorgeeinrichtungen enthält. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten BVG-Bestimmungen.

In der Schweiz beruht die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf dem in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulenkonzept.

Die 1. und die 2. Säule bilden die obligatorische Vorsorge. Die 3. Säule unterliegt der Eigenverantwortung.

Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung	Staatliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> • AHV/IV • EL 	Berufliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> • BVG (obligatorisch) • Überobligatorische Vorsorge 	Private Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> • gebundene Vorsorge (Säule 3a) • freie Vorsorge (Säule 3b)
Ziele	Existenzsicherung	Fortsetzen der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung zur Schliessung von Vorsorgelücken
Verantwortlichkeit	Staat	Arbeitgeber	Eigenverantwortung
Beiträge	AHV und IV: 50% Arbeitgeber 50% Arbeitnehmer Selbstständig Erwerbende und Nichterwerbstätige: 100% selbst finanziert EL: Finanziert mit Steuergeldern von Bund und Kantonen	Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer Selbstständig Erwerbende: 100% selbst finanziert	100% selbst finanziert
Bestandteile (nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none"> • Altersrente • Witwen-/Witwerrente • Waisenrente • Invalidenrente • Invalidenkinderrente 	<ul style="list-style-type: none"> • Altersrente • Pensioniertenkinderrente • Witwen-/Witwerrente • Waisenrente • Invalidenrente • Invalidenkinderrente 	<ul style="list-style-type: none"> • 3a: Versicherungs- oder Banklösung • 3b: Ersparnisse



— Die Grundlagen des BVG.

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle Arbeitnehmer mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als CHF 19 890.– (6/8 der maximalen AHV-Altersrente per 1.1.2007). Versichert sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen.

Selbstständig Erwerbende haben das Recht, sich gemäss BVG freiwillig zu versichern.

Seit dem 1. Juli 1997 sind zudem auch arbeitslose Personen obligatorisch zu versichern, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung erfüllen und deren massgebender Tageslohn (Arbeitslosentaggeld, ggf. zuzüglich Zwischenverdienst oder Verdienste im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes) den Grenzbetrag von CHF 76.40 übersteigt. Diese Vorsorge beinhaltet einen Todesfall- und Invaliditätsschutz (ohne Altersvorsorge).

Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.

Die Versicherungspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird. Sie endet auch, wenn die versicherte Person keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr hat, weil die Rahmenfrist abgelaufen ist.

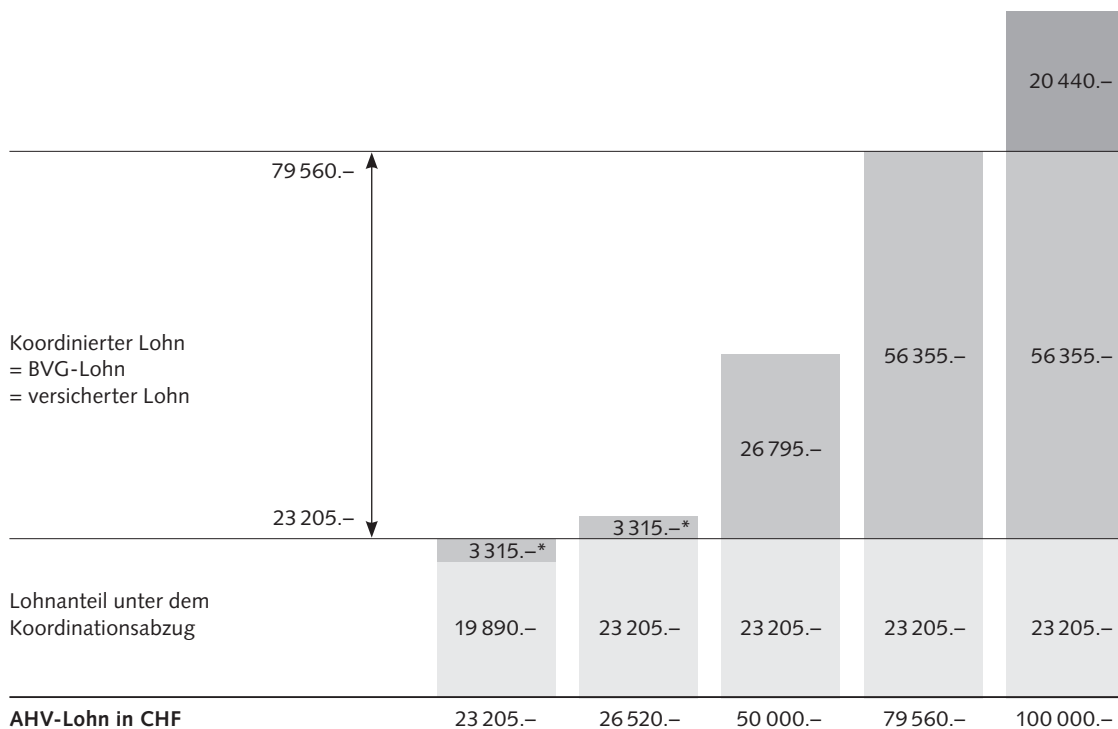
Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert (Nachdeckung). Bei Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses vor Ablauf dieses Monats ist die neue Vorsorgeeinrichtung für die Versicherten zuständig.

Versicherter Jahreslohn

Als versicherter Lohn (= koordinierter Lohn) gilt grundsätzlich derjenige Teil des AHV-pflichtigen Lohnes, der zwischen $\frac{7}{8}$ und dem dreifachen Betrag der jeweils gültigen maximalen jährlichen AHV-Altersrente liegt (per 1.1.2007 zwischen CHF 23 205.– und CHF 79 560.–, also maximal CHF 56 355.–). Ist der so errechnete koordinierte Lohn kleiner als $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente (per 1.1.2007: CHF 3 315.–), wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Der Bundesrat kann die für die obligatorische berufliche Vorsorge massgebenden Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der oberen Grenze des koordinierten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden.

Der versicherbare Lohn der Arbeitnehmer oder das versicherbare Einkommen der Selbstständigerwerbenden ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag beschränkt (= CHF 795 600.–).



*Minimal versicherter BVG-Lohn: $\frac{1}{8}$ von CHF 26 520.–



— Die Leistungen des BVG.

Im Alter

Altersrente

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht grundsätzlich nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen. Das Reglement kann vorsehen, dass der Anspruch mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit, frühestens aber ab dem vollendeten 58. Altersjahr, entsteht.

Die Höhe der Altersrente ist von der Höhe

- des bei Rentenbeginn vorhandenen Altersguthabens und
- des Umwandlungssatzes in Prozenten des Altersguthabens abhängig.

Das Altersguthaben besteht aus

- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- den Altersgutschriften;
- den auf diesen Beträgen gutgeschriebenen Zinsen.

Gemäss bundesrätlicher Verordnung gilt:

- Der Mindestsatz für die Verzinsung der Altersguthaben beträgt 2,5% (2007);
- Der Mindestumwandlungssatz im Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) sinkt bis ins Jahr 2014 von 7,2% auf 6,8%.

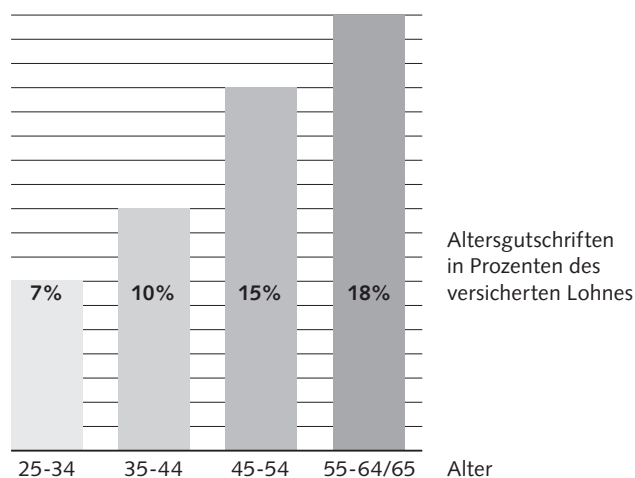
Bei vorzeitiger bzw. aufgeschobener Pensionierung wird der Umwandlungssatz entsprechend angepasst.

Die Altersgutschriften sind nach Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr) gestaffelt und betragen:

Pensionierten-Kinderrente

Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen jenen für die Waisenrente. Die Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der Altersrente.

Altersgutschriften



Im Todesfall

Ehegattenrente

Anspruch auf die Ehegattenrente hat der Ehegatte des verstorbenen Versicherten, wenn er

- für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Andernfalls hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Die Ehegattenrente beträgt 60% der vollen Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist der eingetragene Partner dem Ehegatten gleichgestellt.

Waisenrente

Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf Waisenrenten. Der Anspruch besteht bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes bzw. darüber hinaus während der Ausbildung des Kindes oder solange das Kind zu mindestens 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Waisenrente beträgt pro Kind 20% der vollen Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Bei Invalidität

Invalidenrente

Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid wird. Das massgebende Altersguthaben für die Berechnung der Invalidenrente setzt sich zusammen aus

- dem angesparten Altersguthaben bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften bis zum Pensionsalter, jedoch ohne Zinsen.

Das massgebende Altersguthaben wird mit dem gleichen Umwandlungssatz in eine Invalidenrente umgerechnet wie die Altersrente.

Invaliden-Kinderrente

Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen jenen für die Waisenrente. Die Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der Invalidenrente.



— Weitere Eckpfeiler des BVG auf einen Blick.

Finanzierung

Die Finanzierung umfasst folgende Komponenten: Altersgutschriften, Risikobeiträge, Beiträge an den Sicherheitsfonds, evtl. Verwaltungskostenbeiträge. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

Die nach Alter gestaffelten Altersgutschriften betragen 7, 10, 15, 18% des versicherten Lohnes (vgl. Seite 6).

Der Beitrag zur Finanzierung des Sicherheitsfonds wird jährlich festgelegt und vom BSV genehmigt.

Teuerungsausgleich auf laufende Renten

Nach einer dreijährigen Laufzeit werden die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten erstmals obligatorisch der Preisentwicklung angepasst. Die Folgeanpassungen werden grundsätzlich in einem 2-jährigen Rhythmus (wie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss AHVG) vorgenommen, längstens bis zum vollendeten 65. bzw. 64. Altersjahr des Rentenbezügers bzw. der Rentenbezügerin. Die laufenden Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung angepasst.

Leistungsform

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. Im Obligatorium kann ein Viertel des Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden. Das Reglement kann zusätzlich Kapitalzahlungen vorsehen. Geringfügige Renten können in Kapitalform ausgerichtet werden.

Freizügigkeit bei Austritt

Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung hat die austretende Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des gesamten vorhandenen Altersguthabens (volle Freizügigkeit).

Beim Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung hat die bisherige die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Ist dies nicht möglich, so wird eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto errichtet.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist möglich bei definitiver Ausreise ins Ausland, bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Wohneigentumsförderung

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf kann die versicherte Person bis drei Jahre vor der Pensionierung Mittel aus der beruflichen Vorsorge vorbezahlen oder verpfänden.

Vorbezug

Bis zum 50. Altersjahr kann die versicherte Person einen Betrag bis zur Höhe der aktuellen Freizüchtigkeitsleistung beziehen. Nach dem 50. Altersjahr entspricht der maximale Vorbezug der Freizüchtigkeitsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der aktuellen Freizüchtigkeitsleistung, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Mindestvorbezug beträgt CHF 20 000.–. Der Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Durch den Vorbezug werden die Vorsorgeleistungen gekürzt. Bei Veräusserung des Wohneigentums muss der Vorbezug zurückbezahlt werden. Eine freiwillige Rückzahlung ist möglich.

Verpfändung

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizüchtigkeitsleistung verpfänden. Nach dem 50. Altersjahr gelten die gleichen Bedingungen wie beim Vorbezug.

Sicherheitsfonds

Zweck des gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds:

- Sicherstellen der Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen bzw. Vorsorgewerken.
- Wiederherstellung unterbrochener Kontakte zwischen den Versicherten und den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Zentralstelle 2. Säule).
- Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur. Diese liegt vor, wenn die Summe der Altersgutschriften 14% der Summe der entsprechenden versicherten Löhne übersteigt.
- Entschädigung der Auffangeinrichtung für Kosten, die ihr aufgrund ihrer gesetzlich verankerten Tätigkeit entstehen.

Vorsorgeeinrichtung

Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführen wollen, müssen sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sein. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind in den entscheidenden Organen der Vorsorgeeinrichtung zahlenmässig gleich stark vertreten (paritätische Verwaltung).

Kontrolle

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.



Steuerrechtliche Behandlung der Vorsorge

Vorsorgeeinrichtungen, welche die berufliche Vorsorge durchführen, sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit. Die Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen gelten bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als Geschäftsaufwand. Die von den Arbeitnehmern und selbstständig Erwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abziehbar. Kauft sich eine versicherte Person in die reglementarischen Leistungen ein, so kann der Einkaufsbetrag in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind voll als Einkommen steuerbar. Anwartschaftliche Ansprüche aus Vorsorgeeinrichtungen sind steuerfrei. Der Vorbezug für Wohneigentum löst eine Steuerpflicht aus. Bei Rückzahlung des bezogenen Betrages wird die Steuer, jedoch ohne Zins, zurückerstattet.

Auffangeinrichtung

Die Aufgaben der Stiftung Auffangeinrichtung sind:

- Der zwangsweise Anschluss von Arbeitgebern, welche weder eine Vorsorgeeinrichtung errichtet noch sich einer solchen angeschlossen haben.
- Der Anschluss von Arbeitgebern auf deren Begehren.
- Die Aufnahme von Personen als freiwillige Versicherte, wie
 - selbstständig Erwerbende und Auslandschweizer;
 - Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber;
 - Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden und diese weiterführen möchten.
- Die Erbringung von obligatorischen Leistungen an einen Arbeitnehmer oder seine Hinterlassenen, wenn sich sein Arbeitgeber trotz gesetzlicher Verpflichtung keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat.
- Die Verwaltung unzustellbarer Freizügigkeitsleistungen.
- Die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen.

Weitere wichtige Erlasse betreffend die berufliche Vorsorge

Zivilgesetzbuch (Art. 89^{bis}, 122ff., 141ff. ZGB), Obligationenrecht (Art. 331ff. OR), Freizügigkeitsgesetz (FZG), verschiedene Verordnungen, insbesondere Verordnung 2 zum BVG (BVV 2).



Sind Sie interessiert an weiteren Informationen? Wir senden Ihnen gerne die gewünschte Dokumentation zu:

- Die staatliche Vorsorge
- Die private Vorsorge
- Die Sozialversicherungen
- Wohneigentumsförderung
- Gesetzgebung der 2. Säule

Oder besuchen Sie das Vorsorge-Infocenter für weitere Informationen rund um das Thema Vorsorge:
www.winterthur-leben.ch/vorsorgeinfo

Nah am Leben, nah bei Ihnen.

Winterthur Versicherungen

Kundendienst

Postfach 328

8401 Winterthur

Tel. 052 261 50 50

Fax 052 261 61 62

www.winterthur.com/ch

Die Winterthur Versicherungen übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in dieser Publikation. Massgebend sind immer die geltenden Gesetze und Verordnungen.

**winterthur**